letztlich – unbeabsichtigt – eine an *law and order*-Denken orientierte Individualisierung der Ursachenzuschreibung voran. Da aber gilt: »Naivität können sich weder der wissenschaftliche Diskurs leisten noch die gesellschaftlichen Debatten um öffentliche Probleme und Skandale« (ebd.: 24), empfiehlt es sich, »›Gewalt‹ aus unserem Skandalisierungsvokabular zu entfernen – auch in der Form der strukturellen Gewalt, der verdeckten Gewalt oder der naiven Definitionsfrage, was ›wirklich‹ Gewalt ist« (ebd.: 35). Gewalt – so das Resümee – sei nicht länger ein wissenschaftlich oder gesellschaftspolitisch brauchbares Konzept.

Radikalisierung der normativen Komponente. Der begriffsstrategische Gegenzug der sogenannten ›Innovatoren der Gewaltforschung‹ (Nedelmann 1997) ist die Radikalisierung der normativen Aufladung des Begriffs durch seine Einengung auf das Erleiden extremer physischer Gewalt: Es ist »der menschliche Körper, dem die Gewalt angetan wird. [...] In seinem Leib widerfährt dem Menschen die Vernichtungskraft der Gewalt, in seinen Knochen, Organen und Eingeweiden. Weil er Leib ist, ist der Mensch Opfer der Gewalt. Der Körper ist zur Gewalt fähig, der Leib ist ihr ausgeliefert« (Sofsky 1997: 103). Die Analyse von Gewalt habe sich mit dem Gewaltakt und seinen Folgen für das Opfer zu befassen: »Eine Gewaltanalyse, die nur von Handlungen, von Interaktionen oder Konflikten spricht, verfehlt und verharmlost ihren Gegenstand. Sie hat keinen Begriff von den Widerfahrnissen der Gewalt« (ebd.: 104). Denn: »Nicht um Sinn und Bedeutung, um Intentionen und Vorstellungen, sondern um die Gewalt selbst« geht es (ebd.: 105). Die zentrale Frage lautet dann nicht mehr, ›wer‹ und ›warum‹ oder ›wozu‹, sondern ›wie‹ und ›mit welchen Folgen‹. Im Zentrum der Aufmerksamkeit stehen dabei der Vorgang der Schmerzzufügung, die Eigendynamik der Gewaltaufschaukelung, die totale Asymmetrie in der Beziehung zwischen Überwältiger und Opfer, kurz: Thema ist die Ausübung von physischer Gewalt und das Erleiden von körperlichem Schmerz.

Verzicht auf die normative Komponente. Die dritte Reaktion auf die Ausweitung des Gewaltkonzepts ist der Versuch, dem Begriff eine inhaltlich klar umgrenzte, aber wertfreie Bedeutung zu geben. Diesen Weg hat die Gewaltkommission gewählt: »Gewalt ist die zielgerichtete, direkte physische Schädigung von Menschen durch Menschen« (Schwind/Baumann 1990: 36). Unter

Gewalt fallen aber auch die physischen Zwangsmittel, die der Staat im Rahmen seines ›Gewaltmonopols‹ nutzt, um »gesetzmäßiges Verhalten im Inneren zu erzwingen und den Schutz vor Angriffen von außen zu gewährleisten« (ebd.: 963 ff.).

Es ist dieses dritte Verständnis von Gewalt als absichtsvolle illegitime wie rechtfertigbare physische Schädigung, dem ich folgen will. Der theoretische Gewinn der Entscheidung für einen inhaltlich eng umgrenzten und wertneutralen Gewaltbegriff soll zunächst immanent begründet werden. Im nächsten Schritt wird er dann noch detaillierter expliziert, und zwar in der Auseinandersetzung mit drei anderen Begriffsstrategien – der Ausweitung von Gewalt auf psychische Schädigung einerseits, auf strukturelle Gewalt andererseits[5] und der Einengung von Gewalt auf körperliches Verletzen und Leiden.

2. Gewalt als absichtsvolle physische Schädigung – zur immanenten Begründung

Begriffsstrategien bedürfen einer Rechtfertigung. Max Weber hat dies in seiner Bestimmung der soziologischen Grundbegriffe explizit diskutiert. Sein Ausgangspunkt ist die Einsicht, daß Begriffe nicht »Abbilder der objektiven Wirklichkeit« (Weber 1956a: 255), sondern theoretische Konstruktionen sind, wobei gilt: »Begriffe sind nicht Ziel, sondern Mittel zum Zwecke der Erkenntnis« (ebd.: 255). Die Begriffsbildung unterliegt also einer Bewertung ihrer Tauglichkeit, für die mehrere *Kriterien* relevant sind. Originalität zählt nicht dazu: »Die Methode [...] der Begriffsdefinitionen beansprucht in keiner Art: neu zu sein. Im Gegenteil wünscht sie nur – wie gehofft wird – in [...] etwas korrekterer [...] Ausdrucksweise zu formulieren, was jede empirische Soziologie tatsächlich meint, wenn sie von den gleichen Dingen spricht« (Weber 1956b: 5). Das erste Kriterium für Begriffsbildung ist demnach Klarheit und *Eindeutigkeit*, denn nur so ist der Bezug auf die Ergebnisse und Interpretationen anderer Forscher unmißverständlich möglich. Des weiteren gilt: Die vorgeschlagenen Begriffsdefinitionen sind »für soziologische Zwecke geschaf-

5 Zur Kritik an Baumans Identifikation von Gewalt mit klassifikatorischem Denken und moderner Distinktionswut vgl. Nunner-Winkler 1996a.